



S a t z u n g **über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen** **der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung **(FF EntschS)**

Präambel

Aufgrund von § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und in Verbindung mit § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) mit Stand vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 05. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern
- § 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildung
- § 4 Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr mit fachlicher Voraussetzung für die Durchführung von Brandverhütungsschauen
- § 5 Entschädigung für die Teilnahme an Gemeindefeuerwehrausschusssitzungen
- § 6 Finanzielle Unterstützung der Ortsfeuerwehren
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeindefeuerwehr Arnsdorf mit ihren Ortsfeuerwehren Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf, die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellt wurde.

§ 2

Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

(1) Gemäß § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweils gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf wird für Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, gemäß Anlage 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung pro Monat festgelegt.

(2) Nimmt ein Stellvertreter des Leiters dessen Aufgabe länger als einen vollen Monat wahr, so erhält er für den Vertretungszeitraum dessen Entschädigung.

(3) Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ausgeübt, erhält der Kamerad die jeweiligen Aufwandsentschädigungen in voller Höhe.

(4) Nimmt ein Funktionsträger seine Aufgaben länger als einen Monat nicht oder nur unzureichend wahr, entfällt diese Entschädigung.

(5) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres, für jeden vollen Monat des erfüllenden Ehrenamtes und wird auf die Konten der bestätigten Kameraden überwiesen.

Der Ortswehrleiter übergibt dazu dem Bürgermeister eine Übersicht mit Namen, Wohnanschrift, Bank mit IBAN sowie der SteuerID-Nummer für die ausgewiesenen Funktionsträger. Wird die Tätigkeit im Laufe eines Jahres begonnen, unterbrochen oder beendet, erfolgt eine anteilige Auszahlung für jeden vollen Monat.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Reisekosten

Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, überörtliche Dienstbesprechungen sowie Versorgungsmäßigen Aufgaben außerhalb der Gemeinde, erfolgt auf der Grundlage eines Dienstreiseauftrages die Vergütung der Angehörigen der Feuerwehr nach dem Sächsischen Reisekosten Gesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Stelle schriftlich oder elektronisch erhoben wurden.

(2) Entschädigung für Atemschutzgeräteträger

Alle Kameraden, die das gesamte Kalenderjahr als Atemschutzgeräteträger einsatzbereit sind und demnach eine gültige G26.3 Untersuchung sowie einen aktuellen Atemschutzübungsnachweis vorweisen können, erhalten eine jährliche Entschädigung von 25,00 €

(3) Entschädigung für Ausbilder

Ehrenamtlich tätige Ausbilder der Feuerwehr erhalten für durchgeführte Ausbildungslehrgänge, die durch die örtliche Brandschutzbehörde angeordnet wurden, gemäß § 13 SächsFwVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Die Zahlung der Entschädigung der Ausbilder der Feuerwehr erfolgt quartalsweise oder nach Abschluss einer durchgeführten Ausbildung.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr mit fachlicher Voraussetzung für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen, Nachschauen zu Brandverhütungsschauen, die Bearbeitung von brandschutzrelevanten Anfragen von Bauherren, Planern und Prüfsingenieuren, Stellungnahmen zum baulichen Brandschutz im Rahmen der VwVBauPrüf IV Nummer 5 und Teilnahme an Bauabnahmen wird eine Entschädigung von 25,00 € je angefangene Stunde gezahlt. Die Auszahlung erfolgt projektweise nach Vorlage des entsprechenden Stundennachweises.

§ 5

Entschädigung für die Teilnahme an Gemeindefeuerwehrausschusssitzungen

Die zusätzlichen Gemeindefeuerwehrausschussmitglieder, die keine Funktionsträger sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 5,00 € pro Sitzungsteilnahme.

§ 6

Finanzielle Unterstützung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Gemeinde Arnsdorf zahlt an die Ortsfeuerwehren aufgrund der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung):

- für jeden ehrenamtlichen Angehörigen der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € und
- für jeden Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehr jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 €.

Grundlage für die Beantragung bildet die Jahresstatistik zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Sie wird nur solange in der vorgegebenen Höhe gezahlt, wie das Sächsische Staatsministerium des Innern diese Richtlinie nicht zu diesem Punkt hin ändert und der Landkreis Bautzen eine Pauschalförderung an die Gemeinde Arnsdorf auszahlt.

(2) Die Pauschalförderungen sind ausschließlich zur Kameradschaftspflege und zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden. Ein Anspruch auf direkte Auszahlung der Zuwendung besteht nicht.

(3) Die finanzielle Unterstützung wird einmal jährlich, an die Ortsfeuerwehren ausbezahlt.

(4) Die Ortsfeuerwehren haben der Gemeindeverwaltung mit entsprechenden Belegen nachzuweisen, wofür dieses Geld ausgegeben wurde.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Arnsdorf vom 22.01.2020 mit allen Änderungen außer Kraft.

Arnsdorf, den 05.11.2025

Siegel

Frank Eisold
Bürgermeister

Hinweise gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 - c) Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zu § 2 der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Für folgende Funktionsträger wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Gemeindefeuerwehr Arnsdorf	
Funktion	Betrag
Gemeindewehrleiter	75,00 €
stellv. Gemeindewehrleiter	40,00 €
Funkgerätewart	30,00 €

Ortsfeuerwehr Arnsdorf	
Funktion	Betrag
Ortswehrleiter	45,00 €
stellv. Ortswehrleiter	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
Kinderfeuerwehrwart	30,00 €
Gerätewart	30,00 €
Atemschutzgerätewart	30,00 €

Ortsfeuerwehr Fischbach	
Funktion	Betrag
Ortswehrleiter	45,00 €
stellv. Ortswehrleiter	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
Kinderfeuerwehrwart	30,00 €
Gerätewart	30,00 €
Atemschutzgerätewart	30,00 €

Ortsfeuerwehr Kleinwolmsdorf	
Funktion	Betrag
Ortswehrleiter	45,00 €
stellv. Ortswehrleiter	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
Gerätewart	30,00 €
Atemschutzgerätewart	30,00 €

Ortsfeuerwehr Wallroda	
Funktion	Betrag
Ortswehrleiter	45,00 €
stellv. Ortswehrleiter	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
Gerätewart	30,00 €
Atemschutzgerätewart	30,00 €